



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
- LBT -

per E-Mail: bach@vdh.de
Dr. Jan-Peter Bach
(Verband für das Deutsche Hundewesen)

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Martin
Durchwahl: - 1090
E-Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

per E-Mail: baersch@tknds.de
Dr. Christiane Bärsch
(Tierärztekammer Niedersachsen)

Datum: 11. Juli 2023

per E-Mail: blaha@tierschutz-tvt.de
Prof. Dr. Thomas Blaha
(Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz)

per E-Mail: Gerlinde.vonDehn@mulnv.nrw.de
Dr. Gerlinde von Dehn
(Landestierschutzbeauftragte NRW)

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin S. Fischer (Gesellschaft für Kynologische Forschung)
martin.fischer@uni-jena.de

Dr. Viola Hebeler (Bundesverband praktizierender Tierärzte, Bundestierärztekammer)
v.hebeler@t-online.de

Prof. Dr. Sabine Kästner (Bundestierärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin)
sabine.kaestner@tiho-hannover.de

Prof. Dr. Stephanie Krämer (Justus-Liebig-Universität Gießen)
Stephanie.Kraemer@vetmed.uni-giessen.de

Prof. Dr. Andreas Moritz (Gesellschaft für Kynologische Forschung, Deutsche Gesellschaft für
Kleintiermedizin, Bundestierärztekammer)
andreas.moritz@vetmed.uni-giessen.de

Dr. Friedrich Röcken (Bundestierärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin)
friedrich.roecken@t-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Tagen las ich die „Hannoveraner Erklärung“, die Sie mitgestaltet haben und es
drängten sich mir verschiedene Fragen auf. Es würde mich freuen, wenn Sie mir diese
beantworteten.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

1. Frage:

Die Formulierung des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV) stellt **keine Anforderung** an ein klinisches Erscheinungsbild der erblich bedingten Merkmale am Tier. Jeder Schaden am Tier ist ausreichend und zu ahnden. Hier gleicht sie dem § 11b im Tierschutzgesetz.

Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird (Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, Kommentar zum TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 21 TierSchG Rn. 27 m.w.N. bei VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.09.2016, 23 L 2645/16). Vgl. Lorz, Metzger, 1999 – nahezu wortgleich).

Offensichtlich reichen aber für Sie Schäden ohne klinische Symptome für eine Ahndung im Zusammenhang mit dem § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung nicht regelmäßig aus.

Als Beispiel: Ein Ektropium ist doch unphysiologisch, in jedem Fall eine Veränderung zum Schlechteren für den Hund (allein durch die Verletzungsgefahr). Sie schreiben, wenn ich es richtig verstehe, es **kann** geahndet werden, **muss** aber nur, wenn sich die Augenentzündung manifestiert hat (und die dann mit den geeigneten Augentropfen vor der Ausstellung auch verhindert werden kann??).

Gerade das Ektropium ist bei vielen Hunderassen dabei erschreckenderweise sogar immer noch ausdrückliches Zuchtziel (siehe Anlage, mein Brief an verschiedene Hundeverbände aus Januar 2023). In Hessen wurde gerade das Qualzuchtmerkmal Ektropium im Vollzug als eines derjenigen gesehen, die am offensichtlichsten und am leichtesten zu erklären waren. Nur ein normaler Lidschluss ist akzeptabel.

2. Frage:

Sie sehen anscheinend Forschungsbedarf im Zusammenhang mit der Rute beim Hund, um zu einer Graduierung zu kommen? Wieso bitte?

Seit **1998** ist das Kupieren der Rute von Hunden im Tierschutzgesetz mit wenigen Ausnahmen verboten. Bitte - jegliches Kupieren in jeglicher Länge ist verboten. Die Gründe waren vielfältig und wissenschaftlich klar.

Mit Inkrafttreten der Tierschutz-Hundeverordnung am **1. September 2001** ist es zudem verboten, Hunde, deren Ohren oder Rute zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder **teilweise** amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen mit solchen Tieren zu veranstalten.

...und nun wollen Sie das Qualzuchtmerkmal „Deformierung der Rute bzw. Rutenlosigkeit“, wenn es zu einer nur teilweise verkrüppelten Rute führt, erforschen und dann auf Ausstellungen zulassen? Das erschließt sich mir nicht.

...und zu dem weiteren „Forschungsbedarf“, den Sie anscheinend sehen..... Auch hier der Hinweis: Das Merkmal Haarlosigkeit beim Hund z. B. ist per se ein Schaden und führt immer wieder, wie einem Halter und Halterinnen der Tiere einem bestätigen, zu Erfrierungen und Sonnenbrand.

Wenn ein Schaden nach Ihrer Auffassung im Rahmen der §§ 11b Tierschutzgesetz und 10 Tierschutz-Hundeverordnung nicht für eine Ahndung ausreichen soll, müssen Sie sich m.E. dafür einsetzen, dass beide §§ verändert und abgeschwächt werden.

Zudem sahen anscheinend weder Züchter und Züchterinnen noch Vereine oder Verbände noch die Kolleginnen und Kollegen an den tiermedizinischen Fachbereichen der Universitäten in den letzten 25 Jahren diesen Forschungsbedarf... Zeit wäre gewesen, Aufklärung gab es genug...

Vielleicht deshalb auch ein Blick zurück:

Da Hessen als erstes Bundesland überhaupt in den **90er Jahren** den Vollzug des damaligen § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) begann, begleitet mein Team und mich das Thema Qualzucht (in Form von Veröffentlichungen, Gesprächen mit ZüchterInnen, Vereinen, Verbänden, Unterstützung von KollegInnen bei der Erstellung von Gutachten und Verfügungen, Begleitung von Gerichtsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit...) seit Jahrzehnten und bis heute.

So war es für mich, als die Debatten um das Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen letztes Jahr begannen, doch - vorsichtig ausgedrückt - überraschend, dass sich mancher Züchter und manche Zuchtvereinigung immer noch auf seine/ ihre Unwissenheit über die Qualzucht-Problematik berufen konnten.

Seit **1986** ist der § 11b im Tierschutzgesetz, seit **2005** liegt das Gutachten zur Auslegung des § 11 TierSchG, herausgegeben vom BMEL:

„Das Gutachten soll insbesondere allen Züchtern von Heimtieren helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, welche die Züchtung betreffen, in vollem Umfang zu beachten. Ziel ist das vitale, gesunde, schmerz- und leidensfreie Tier.

Die Gutachter sind sich bewusst, dass die Ziele des Gutachtens zwar mit Nachdruck zu verfolgen sind, aber nicht in allen Fällen kurzfristig in vollem Umfang realisiert werden können.

Allen Züchtern, Zuchtverbänden und Sachverständigen, die das Entstehen dieses Gutachtens durch kritische und konstruktive Kommentare begleitet haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.“

Seit 2005 war genug Zeit für Veränderung und Forschung. Wir reden heute ja überwiegend nicht über neue Qualzuchtmerkmale, sondern immer noch über die, die bereits 2005 Eingang in das

damalige antizipierte Sachverständigengutachten gefunden haben. Leider sind manche betroffenen Züchterinnen und Züchter und manche Verbände dem Aufruf in dem Gutachten freiwillig bis heute nicht gefolgt... Tiere mit genetisch bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden (entsprechend des § 11b TierSchG) wurden und werden weiter gezüchtet (obgleich das Wissen um die Notwendigkeit zur Veränderung da war). Fakten über tierschutzrelevante Probleme wurden und werden weiter nicht veröffentlicht. Hierzu bitte auch die Anlage lesen.

...und so komme ich zu meiner letzten und 3. Frage:

Zu großer Verwunderung führte bei mir nämlich auch folgende Ausführung in der Erklärung: „Veranstalter und Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt müssen als Team auftreten, um Konflikte vorzubeugen. Es sollte in Zweierteams gearbeitet werden.“

Hierzu zitiere ich den Juristen in meinem Team:

„Die Formulierung, dass „Auftreten als Team“ oder gar eine „Zusammenarbeit in Zweierteams“ erforderlich oder zweckmäßig ist, ist geeignet, Unklarheiten über das gesetzlich eindeutig geregelte Verhältnis zwischen diesen Beteiligten zu verursachen. Weder die Veranstalter von Ausstellungen noch sonstige etwaige betroffene Normadressaten wie Halterinnen und Halter haben einen Anspruch darauf, dass sie „gleichberechtigt“ „im Team“ die Kontrollen durchführen. Für sie bestehen demgegenüber Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.“

Es wäre wirklich schön, wenn die Qualzucht-Thematik in Harmonie mit den Verbänden und den Züchterinnen und Züchtern aus der Welt geschafft werden könnte, doch die letzten 30 Jahre Entwicklung in diesem Thema lehren zumindest den aufmerksamen Beobachter etwas Anderes.

Aus meiner Sicht trägt Ihre - wenigstens missverständliche - Erklärung nicht zur Vereinfachung im Vollzug bei, sondern verkompliziert die Situation.

Bitte überarbeiten Sie sie, um eine adäquate Verständlichkeit zu erreichen oder ziehen Sie sie zurück.

Mit freundlichen Grüßen aus Hessen



Dr. med. vet. Madeleine Martin